

# Satzung

## § 1

### Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

**Verband der Service-Stationen  
für Musikelektronik e. V.  
- VSM -**

Er ist in das Vereinsregister in Trier, AZ.: 2435 am 02.05.1990 eingetragen worden.

2. Der Verein hat seinen Sitz in 54343 Föhren.

3. Das Geschäftsjahr dauert vom 01.07. eines Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

## § 2

### Zweck des Vereins

Der Verein hat zum Zweck, die Interessen der Mitglieder gegenüber Herstellern, Händlern und Endverbrauchern zu vertreten und ein positives Erscheinungsbild der angeschlossenen Kundendienststationen gegenüber allen Beteiligten sicher zu stellen.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist hierbei nicht Zweck des Vereins.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann nur ein Musikelektroniker werden, der

- a) eine mindest dreijährige selbständige Service-Tätigkeit im Bereich Musikelektronik nachweisen kann;
- b) mindestens einen Service-Vertrag mit einem Musikinstrumentenhersteller besitzt;
- c) eine Ausbildung im elektronischen Bereich nachweisen kann;
- d) eine dem Stand der Technik gute technische Ausrüstung besitzt und kein Ladengeschäft in der Musikbranche führt.
- e) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.
- f) Jedes Mitglied erhält eine Satzung ausgehändigt.

Ein eingehender Antrag auf Neumitgliedschaft wird allen ordentlichen Vereinsmitgliedern bekannt gegeben. Die Frist für den eventuellen Einspruch eines oder mehrerer Mitglieder beträgt 6 Wochen.

2. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Gründe für die Ablehnung einer Aufnahme müssen nicht mitgeteilt werden. Bei der Entscheidung über die Aufnahme eines Mitgliedes hat der Vorstand darauf zu achten, dass der Einzugsbereich einzelner Mitglieder nicht durch neue Mitglieder unangemessen eingeschränkt wird und regionale Kundenstrukturen berücksichtigt werden. Gegen die Aufnahmeentscheidung des Vorstandes steht einem Mitglied aus dem regionalen Einzugsbereich ein Widerspruchsrecht zu mit der Folge, dass anstelle des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit über die Aufnahme zu beschließen hat.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Beitragsanteile werden nicht erstattet.
3. Ein Mitglied, dessen fällige Beitragsleistung länger als 4 Monate nicht erfolgt ist, wird schriftlich erinnert. Wird innerhalb eines Monats nach Erinnerung die Zahlung nicht geleistet, wird das Mitglied auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen und von den Vergünstigungen des Vereins ausgenommen. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so kann das Mitglied mit Wirkung vom Ende des auf die Nichtzahlung folgenden Geschäftsjahres durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereines zuwider handelt. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss mit Zweidrittelmehrheit, nachdem ein Antrag auf Ausschluss dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht wurde. Das Abstimmungsergebnis wird dem Mitglied zugestellt.

## § 5

### Mitgliedsbeiträge

1. Der Mitgliedsbeitrag wird auf ordentlichen Hauptversammlungen festgesetzt und ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
2. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6

### Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 7

### Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. und 3. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten.

## § 8

### Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 9

### Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.
3. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.

## § 10

### Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit die des Vorsitzenden in der Reihenfolge des 1./2./3. Vorsitzenden bei Abwesenheit des vorrangigen Vorsitzenden.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.  
Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein Mitglied
  - a) ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
  - b) sich durch einen Beschäftigten seines Betriebes vertreten lassen. Hierzu ist er für jede Mitgliederversammlung gesondert schriftlich zu bevollmächtigen. Dieser Vertreter hat ein eingeschränktes Stimmrecht. Er hat kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
  - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
  - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
  - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
  - e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes;
  - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
3. Die Teilnahme an der Mitgliederversammlung sollte jedes Mitglied wahrnehmen. Erscheint ein Mitglied zu 3 aufeinander folgenden Versammlungen nicht, obwohl triftige, nachvollziehbare Gründe nicht vorliegen, erhält es zur folgenden 4. Versammlung eine besondere Aufforderung durch den Vorstand mit der Androhung der Ausschließung aus dem Verein bei Nichtteilnahme an der 4. Mitgliederversammlung. Über einen möglichen Ausschluss entscheidet die darauf folgende Mitgliederversammlung. Der § 4 Absatz 4 der Satzung gilt entsprechend.

## § 12

### Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.  
  
Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 13

### **Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

## § 14

### **Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.  
Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.  
Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll jeder Mitgliederversammlung und wichtige Ereignisse sind vom Vorstand (Schriftführer) über Vereinsmitteilungen (VSM-News) allen Mitgliedern bekannt zu geben.

## § 15

## Streitfälle

Bei Streitigkeiten von Verbandsmitgliedern ist vorrangig und vor Anrufung eines öffentlichen Gerichts eine Schlichtung durch den Verband anzustreben.

## § 16

### Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an die Mitglieder zu gleichen Teilen.
4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

gez. Volker Röwer

gez. Albert Michel

gez. Alex Zimmer

gez. Gerd Christophers

gez. Wolfgang Green

gez. Herbert Devrient

gez. Herbert P. Becker

- Abschrift der Eintragung des Amtsgerichts Trier:  
Der Verein ist heute in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Trier unter der VR-Nr. 2435 eingetragen worden.

Stempel  
Amtsgericht  
Trier

Stempel  
Amtsgericht  
Trier

5500 Trier, den 02.05.1990  
Das Amtsgericht  
gez. Unterschrift  
Justizangestellte  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

- Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Trier am 26.06.2002, Sitz Föhren, AZ: 14 VR 2435:  
Die Mitgliederversammlung vom 06.05.2000 hat die Änderung der Satzung in § 1 S. 3 (Geschäftsjahr), § 3 (Erwerb der Mitgliedschaft), § 4 (Beendigung der Mitgliedschaft), § 5 (Mitgliedsbeiträge), § 10 (Beschlüsse des Vorstands), § 11 (Mitgliederversammlung) und § 14 (Beschluss der Mitgliederversammlung) beschlossen.  
Die unterzeichnenden Vorstandmitglieder:

1. Vorstandsvorsitzender  
gez. Klaus Rübsaamen  
Datum: 15.04.2002

2. Vorstandsvorsitzender  
gez. Alexander Zimmer  
Datum: 15.04.2002

- **Satzung unter Berücksichtigung der vorgenannten Änderung neu erstellt:**

Achim, 21.05.2007

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

*Gerd Christyhen*

\_\_\_\_\_  
Schriftführer

- **Satzung unter Berücksichtigung der Änderung  
§ 11 Absatz 1 Mitgliederversammlung geändert:**

Achim, 05.06.2010

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

*Gerd Christyhen*

\_\_\_\_\_  
1. Vorsitzende